

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten für Schüler der Berufskollegs und Förderschulen des Märkischen Kreises

Der Märkische Kreis als Träger seiner Berufskollegs und Förderschulen übernimmt die Fahrkosten zum Schulbesuch und zum Besuch des Praktikums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Schülerfahrkosten ist § 97 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der zzt. gültigen Fassung.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten haben nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule bzw. nächstgelegener Praktikantenstelle in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Schüler, die Bildungsgänge des dualen Systems besuchen oder Bildungsgänge, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nicht anspruchsberechtigt.

2. Allgemeines

Fahrkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule übernommen, d. h. zu der Schule, die mit dem geringsten Kostenaufwand und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Sollte Schülern/Schülerinnen die Aufnahme in die für sie nächstgelegene Schule verweigert worden sein, so ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Gründe hervorgehen.

3. Höchstbetrag

Fahrkosten werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von z. Zt. 100,00 € monatlich übernommen (Schulbesuch und Praktikum zusammen). Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG NRW. Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen.

4. Eigenanteil

Die Erhebung eines Eigenanteils ist nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich. Hierüber erhalten Sie ggf. einen gesonderten Bescheid.

5. Privatfahrzeuge

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten Schulweg oder zu einer Haltestelle nicht zumutbar, kann die Übernahme der Kosten für die Benutzung von Privatfahrzeugen beantragt werden.

Die Erstattung für PKWs beträgt aktuell 0,13 €, für sonstige Kraftfahrzeuge, z. B. Mopeds 0,05 € und für Fahrräder 0,03 € je Kilometer.

Für die Mitnahme anderer SchülerInnen wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 € je Kilometer und für jeden mitgenommenen Schüler erstattet.

6. Praktika

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zu stellen.

Für jedes Praktikum ist ein separater Antrag zu stellen.

Nach § 20 SchfkVO legt die Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine geeignete Praktikumsstelle zu wählen ist. Aufgrund dieser Regelung können pro einfache Wegstrecke zzt. höchstens 25 km zugrunde gelegt werden.

Antrag auf Anerkennung von Schülerbeförderungskosten 2025/2026

- zum Schulbesuch
 zum Besuch des Praktikums

Ich beantrage die

- Übernahme der Kosten für Fahrten mit dem ÖPNV
 Übernahme der Kosten für Fahrten mit einem PKW
 Übernahme der Kosten für Fahrten mit einem sonstigen KFZ
 Übernahme der Kosten für Fahrten mit einem Fahrrad

▶ vom _____
 bis _____

für mein Kind mich

Name, Vorname und Anschrift des Erziehungsberechtigten des nicht volljährigen Schülers

Name, Vorname des Schülers		Anschrift und Telefonnummer des Schülers		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	Geb.-Datum
Schulort		Vollständige Angabe der Schulform		Bezeichnung der Klasse	
<input type="checkbox"/> Altena <input type="checkbox"/> Lüdenscheid <input type="checkbox"/> Halver <input type="checkbox"/> Menden <input type="checkbox"/> Iserlohn <input type="checkbox"/> Plettenberg <input type="checkbox"/> Is.-Letmathe <input type="checkbox"/> Meinerzhagen <input type="checkbox"/> Hemer		<input type="checkbox"/> Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Förderschule <input type="checkbox"/> Bezirksfachklasse <input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Ausbildungs- vorbereitung <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Internationale Förderklasse		_____ _____	
Uhrzeiten Schulbesuch:		Uhrzeiten Praktikum:		Name und vollständige Adresse der Praktikantenstelle und ggf. Dienstplan beifügen	
<input type="checkbox"/> montags _____ <input type="checkbox"/> dienstags _____ <input type="checkbox"/> mittwochs _____ <input type="checkbox"/> donnerstags _____ <input type="checkbox"/> freitags _____ <input type="checkbox"/> samstags _____		<input type="checkbox"/> montags _____ <input type="checkbox"/> dienstags _____ <input type="checkbox"/> mittwochs _____ <input type="checkbox"/> donnerstags _____ <input type="checkbox"/> freitags _____ <input type="checkbox"/> samstags _____ <input type="checkbox"/> sonntags _____			
Unterschrift und Dienststempel der Praktikantenstelle					

Der kürzeste Fußweg in der einfachen Entfernung beträgt

von der Wohnung zur Schule = _____ km von der Wohnung zur Praktikantenstelle = _____ km

Es liegen gesundheitliche Gründe vor, die die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels notwendig machen. **Ein ärztliches Zeugnis bzw. ein entsprechender Nachweis ist diesem Antrag als Anlage beigelegt.**

Ich erkläre, dass ich keine anderweitigen Leistungen erhalte, die über die Mittel für den Grundbedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung hinaus gesonderte Leistungen für Aufwendungen an Fahrkosten enthalten.

Die für die Gewährung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Die weiteren Hinweise auf Seite 2 und auf dem Informationsblatt, u. a. bezügl. der möglichen Erhebung eines Eigenanteils, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/Erziehungsberechtigten

Bestätigung der Meldebehörde über die Richtigkeit der Meldedaten, sofern eine Auskunftssperre im Meldeportal hinterlegt ist.

Ort, Datum

Stempel der Meldebehörde

Unterschrift

Bestätigung der Schule

Datum

Schulstempel

Unterschrift

PKW - Mitnahme

- Zum Schulbesuch
 Besuch des Praktikums werden mitgenommen:

Name	Anschrift	Klasse	Unterschrift Mitfahrer/in

Weitere Hinweise

Eine zur Verfügung gestellte Fahrkarte ist **unverzüglich am letzten Anwesenheitstag** im Schulbüro abzugeben oder auch wenn sich die Voraussetzungen hinsichtlich der Fahrkostenübernahme ändern, z. B. beim Wechsel in einen nicht anspruchsberechtigten Bildungsgang, beim Schulwechsel, beim Standortwechsel oder ggf. beim Wohnungswechsel.

Änderungen hinsichtlich der im Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten gemachten Angaben, insbesondere eine Adressänderung, müssen dem Schulträger **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Bis zur Volljährigkeit eines Schülers/einer Schülerin treten die Erziehungsberechtigten für die Rechtsfolgen, die sich durch die Aushändigung einer Fahrkarte bzw. aus einem folgenden Bewilligungsbescheid ergeben, ein. Mit Erreichen der Volljährigkeit gehen diese auf den Schüler/ auf die Schülerin über.

Die Aushändigung einer Fahrkarte ergeht vorbehaltlich des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Aushändigung zugrunde lagen oder für den Fall, dass nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme ganz oder teilweise zu versagen.

Die Angaben sind gem. DSGVO NRW für die Bearbeitung erforderlich. Wird eine Fahrkarte bestellt, werden die Angaben an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Nicht gemachte Angaben verursachen Verzögerungen in der Bearbeitung, die zu Lasten des Antragstellers gehen.

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:

<https://www.maerkischer-kreis.de/datenschutz-informationen>

Nichtrückgabe / verspätete Rückgabe der Fahrkarte

Bei verspäteter Rückgabe bzw. Nichtrückgabe der Fahrkarte werden dem Schulträger vom letzten Anwesenheitstag an weiter die Kosten der Fahrkarte vom Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind von dem Schüler/der Schülerin bzw. von den Erziehungsberechtigten zu erstatten und werden bei Nichtzahlung ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dies gilt ggf. auch bei einem Umzug, wenn dieser nicht rechtzeitig gemeldet wird.

Bei der Kostenfestsetzung wird der letzte Anwesenheitstag bzw. der Tag des Wohnungswechsels zugrunde gelegt.